

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 170/2014
Beschlussvorlage		
Ratsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	14.c	17.06.2014

Wahl der Mitglieder der Ratsausschüsse
hier: Wahlprüfungsausschuss

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt hat sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt.
Zu Mitgliedern und Stellvertretern des Wahlprüfungsausschusses werden gewählt:

Mitglied	Fraktion	Stellvertreter
Im Falle der Verhinderung eines Ratsmitgliedes erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:		

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten			
Die Linke			
Bürgermeister			

Falls **einstimmige** Beschlüsse nicht zustande kommen, muss gem. § 50 Abs. 3 GO NRW (Anwendung des mathematischen Verhältniswahlsystems nach Hare-Niemeyer) verfahren werden. Danach werden in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:

Mitglied

Fraktion

Stellvertreter

Im Falle der Verhinderung
eines Ratsmitgliedes
erfolgt die Vertretung in
folgender Reihenfolge:

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 40 des KWahlG NRW hat die neue Vertretung unverzüglich einen Wahlprüfungsausschuss zu wählen. Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist die Vorprüfung über Einsprüche sowie die Feststellung der Gültigkeit der Wahl.

Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss des Rates. Die Bildung und Besetzung dieses Ausschusses regeln sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung - § 50 Abs. 3, § 58 GO NRW.